

Satzung vom 26.03.1980

der Stadt Recklinghausen über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich Blitzkuhlenstraße / Panhütterweg

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGB1. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 17.12.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch die Castroper Straße und die Suderwichstraße,
 - im Osten durch die Katharinenstraße, die Henrichenburger Straße und die Merveldtstraße,
 - im Süden durch die Bundesautobahn A 2 von Oberhausen nach Hannover,
 - im Westen durch die östliche und nördliche Begrenzung des Geländes der Trabrennbahn, die Maybachstraße, den Dahlienweg, die Hammer Straße, den Panhütterweg und die Straße Fliederbusch,
- (2) Der Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Recklinghausen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu.

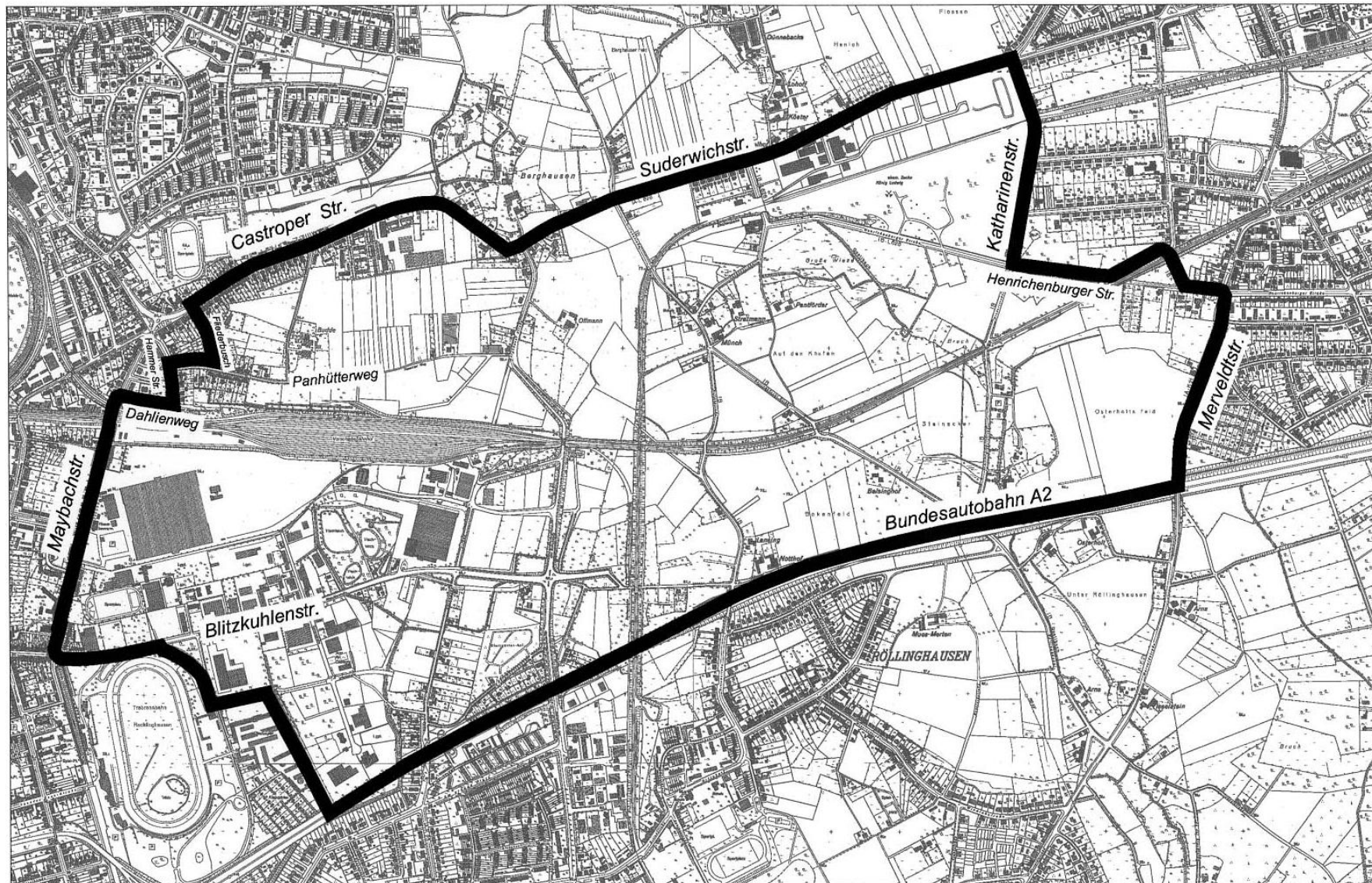
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichung im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 12 vom 12.04.1980

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 26.03.1980 der Stadt Recklinghausen über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich Blitzkuhlenstraße / Panhütterweg



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches